

Satzung
der Stadt Monschau
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
(Kanalanschlussbeiträge)
vom 12.11.1996

geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 26.06.2000
2. Änderung durch Artikelsatzung vom 02.07.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) - SGV.NW. 2023 -und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561/SGV.NW. 610) hat der Rat der Stadt Monschau am 22.10.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Absatz 4 Satz KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und

nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Absatz 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag sind die Grundstücksfläche sowie die Art und das Maß der Nutzung.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die Fläche, die nach öffentlichem Bau- und Planungsrecht baulich, gewerblich oder industriell nutzbar ist.
- (3) Als Art und Maß der Nutzung gilt:
 1. Die nach Absatz (2) ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen Zuschlag erhöht, der im einzelnen beträgt:

a) bei bis zu zweigeschossiger Bebaubarkeit	0 v. H.
b) für jedes weitere Geschoss zusätzlich	20 v. H.
 2. Für Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten wird auf die vorstehenden Sätze (modifizierte Fläche) ein weiterer Zuschlag in Höhe von 30 v. H. erhoben. Dies gilt auch, wenn das Gebiet nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe- oder Industriegebiet nach der Baunutzungsverordnung anzusehen ist.
 3. Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse nach Ziffer 1 ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse größer als die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige, so ist diese größere Zahl der vorhandenen Vollgeschosse zugrunde zulegen.

Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet werden.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Zahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden oder besteht kein Bebauungsplan, so gilt die Zahl der Vollgeschosse, die nach baurechtlichen Vorschriften auf dem jeweiligen Grundstück zulässig sind.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einer Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 5,27 Euro je Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 3 Abs. 2 und 3).
- (2) Bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 80 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben; bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser werden 20 v. H. des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.

§ 5 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenen Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 12 KAG in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV. NW. S. 216 / SGV NW. 210) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW. S. 510 / SGV NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Beitragssatzung vom 19.11.1976 sowie die Änderungssatzungen vom 25.02.1977, vom 02.10.1978 und 30.11.1978, vom 25.06.1979, vom 16.06.1980 und vom 12.11.1986 außer Kraft.